

EINGEGANGEN AM 11. JULI 2016 / 1058

Der Senator für Inneres



Der Senator für Inneres
Contrescarpe 22/24 28203 Bremen

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Viktoriastr. 35
65189 Wiesbaden

.de

Bremen, 6. Juli 2016

Bericht über den Besuch des Polizeipräsidioms Bremen

Sehr geehrter Herr Dopp,

mit Schreiben vom 18. Mai 2016 hatten Sie um Stellungnahme zu einem als Anlage beigelegten Bericht über den Besuch des Polizeipräsidioms Bremen gebeten.

Zu den Themen, die Sie in Ihrem Bericht angeführt haben, nehme ich nach Beteiligung der Polizei Bremen wie folgt Stellung:

Zu D.I. Belehrung

Die Dokumentation von polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit festgenommenen Personen einschließlich der Erstbelehrung erfolgt im elektronischen Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei Bremen durch die einschreitenden Beamten. Die Beamten sind für die Rechtmäßigkeit der gesamten Maßnahmen verantwortlich. Es ist daher sinnvoll, den Vorgang in seiner Gesamtheit zu erfassen und zu dokumentieren. Die Polizei Bremen verfügt ferner über ein elektronisches Gewahrsamsbuch. In dieses System werden alle Maßnahmen einschließlich Belehrungen (dies betrifft insbesondere Nachbelehrungen z.B. bei Personen, die die Erstbelehrung etwa wegen Trunkenheit nicht verstanden haben) eingetragen, die während des Aufenthalts der Personen im Gewahrsam der Polizei getroffen werden. Beide Systeme werden voneinander getrennt geführt; sie dienen unterschiedlichen Zwecken. Es ist vorgesehen, eine Dokumentation für das elektronische Gewahrsamsbuch einzuführen, so dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Fallbearbeitung befasst sind, sich über den Sachstand einer Belehrung informieren und ggfls. nachdokumentieren können.

Ferner wird zukünftig im Polizeigewahrsam eine weitere Belehrung festgenommener Personen durch ein mehrsprachiges Informationsblatt erfolgen.

 Eingang
Contrescarpe 22/24
Eingang Schulhof

 Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Bremer Landesbank
IBAN DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC BRLADE22XXX
Deutsche Bundesbank Hannover
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC MARKDEF1250
Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22

Zu D II Fixierungen

Die von der Länderkommission beanstandeten Halterungen an den Wänden zur Fixierung von Personen sind inzwischen ausgebaut worden. Sie wurden ohnehin nur in sehr wenigen Ausnahmefällen verwendet, etwa wenn eine Person etwa als Spurenlager aus ermittlungstaktischen Gründen nicht zur Reinigung an ein Waschbecken durfte oder über die Toilettenanlage Beweismittel hätte entsorgen können.

Derzeit wird allein über das Gurtsystem fixiert. Auch diese Fälle treten ausgesprochen selten auf. In den Jahren 2014 bis 2016 musste eine Fixierung über das Fixierbett beispielsweise nur in drei Fällen angeordnet werden. Die Fixierung erstreckte sich jeweils über einen Zeitraum von wenigen Minuten.

Die Überwachung von fixierten Personen erfolgt durch das Personal des PGW. Vitalfunktionen werden in der Regel vom Ärztlichen Beweissicherungsdienst überprüft, solange sich die Person unruhig in der Fixierung verhält. Sollten sich Umstände ergeben, die auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustands schließen lassen, wird die Fixierung unverzüglich aufgehoben und der Ärztliche Beweissicherungsdienst angefordert, sofern er nicht ohnehin anwesend ist. Ist der Ärztliche Beweissicherungsdienst nicht anwesend, ist inzwischen sichergestellt, dass eine Sitzwache durch das Personal des PGW gestellt wird. Eine ständige Beaufsichtigung fixierter Personen ist mit diesen Maßnahmen gewährleistet.

Grundsätzlich kann auf eine Fixierung nicht völlig verzichtet werden, wenn Personen unvorhersehbar erheblichen Widerstand leisten oder versuchen, sich selbst zu verletzen. Bei erkennbaren erheblichen Verhaltensauffälligkeiten bei der Einlieferung oder während der Gewahrsamnahme erfolgt ohnehin eine Unterbringung der Person in einer geeigneten anderen Einrichtung wie etwa in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Zu D III Abtrennung der Toiletten in den Hafträumen

Die Toiletten in den Gewahrsamszellen sind mit Ausnahme von vier gegen Vandalismus gesicherten Zellen mit Schamwänden ausgestattet. In diesen genannten vier Zellen mussten aus Gründen der Eigen- und Fremdgefährdung die Schamwände ebenso entfernt werden wie die Toilettenpapierhalter.

Für jede festgenommene Person besteht die Möglichkeit, statt der Toilette in der Zelle die im Flur befindliche Toilette aufzusuchen. Ein entsprechender Wunsch kann jederzeit über die Rufanlage geäußert werden.

Bevor das Personal des PGW durch den Türspion schaut, macht es sich durch Anklopfen bemerkbar. Erst im Anschluss daran wird die Versorgungsluke oder die Zellentür geöffnet.

Die von der Länderkommission vermutete Doppelbelegung von Zellen findet im Polizeigewahrsam der Polizei Bremen nicht statt.

Zu D IV Dimmbare Beleuchtung

Es wird derzeit geprüft, ob die Gewahrsamsräume mit einer dimmbaren Beleuchtung ausgestattet werden können. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Zu D V Pfefferspray im Gewahrsamsbereich

Die Problematik des Einsatzes von Pfefferspray in geschlossenen Räumen ist bekannt. Aus Gründen der Eigensicherung, vor allem bei weiblichen Bediensteten, kann auf die Möglichkeit, Pfefferspray gegenüber gewalttätigen Personen einsetzen zu können, nicht verzichtet werden. Andere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Allerdings ist kein Fall aus den letzten 5 – 6 Jahren

bekannt, in dem das Spray tatsächlich eingesetzt werden musste. Derzeit wird geprüft, ob alternativ auch eine Ausstattung mit einem ausziehbaren Einsatzstock in Betracht kommt.

Wie Sie dieser Stellungnahme entnehmen können, ist ein Teil der Empfehlungen der Länderkommission berücksichtigt worden. Ich hoffe, dass die Gründe, aus denen heraus einer Empfehlung nicht oder nur eingeschränkt gefolgt werden konnte, für Sie nachvollziehbar sind. Für einen weiteren Diskurs stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
